

Technische Richtlinien

Stand: 01.01.2021



Inhaltsverzeichnis

→ Die gekennzeichneten Punkte enthalten aktuelle Änderungen.

	Seite		Seite		Seite
1. Vorbemerkungen	4				
→ 1.1 Hausordnung	5				
1.2 Öffnungszeiten	6				
1.2.1 Auf- und Abbaueiten	6				
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit	6				
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	7				
2.1 Verkehrsordnung, Parkkarten	7				
2.2 Rettungswege	7				
2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	7				
2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	7				
2.3 Sicherheitseinrichtungen	8				
→ 2.4 Standnummerierung	8				
2.5 Bewachung	8				
2.6 Notfallräumung	9				
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	10				
3.1 Hallendaten	10				
3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	10				
3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	10				
3.1.3 Kommunikationseinrichtungen	10				
3.1.4 Sprinkleranlagen	10				
3.1.5 Heizung, Lüftung	10				
3.1.6 Störungen	10				
3.1.7 Standklimatisierung	11				
3.2 Freigelände	11				
3.3 Durchfahrthöhen	11				
4. Standbaubestimmungen	12				
4.1 Standsicherheit	12				
4.2 Standbaufreigabe, Planfreigabe	12				
4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Aufbauten	12				
4.2.2 Fahrzeuge und Container	13				
4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten	13				
4.2.4 Haftungsumfang	13				
4.3 Bauhöhen	13				
→ 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	14				
4.4.1 Brandschutz	14				
Allgemeines / Flächenangaben	17				
Geschlossene Deckenflächen	17				
Standbaumaterialien, Treppen	18				
Flucht- und Rettungswege	18				
Flucht- und Rettungswegkennzeichnung	18				
Wandhydranten	18				
Feuerlöscher	18				
Brandmeldeanlage	18				
Akustische/Optische Alarmierung	18				
Rauchableitung	19				
Sprinklerung	19				
→ 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien	19				
4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf Messeständen	20				
4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe	20				
4.4.1.4 Pyrotechnik	20				
4.4.1.5 Ballone	20				
4.4.1.6 Flugobjekte	20				
→ 4.4.1.7 Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Laseranlagen	20				
4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher	21				
4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	21				
4.4.1.10 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel	21				
4.4.1.11 Feuergefährliche Arbeiten	21				
4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien	22				
4.4.1.13 Feuerlöscher	22				
4.4.1.14 Wasserspiele, -becken	22				
4.4.2 Standüberdachung	22				
4.4.3 Glas und Acrylglas	22				
4.4.4 Gefangene Räume/Aufenthaltsräume	23				
4.5 Ausgänge, Rettungswege	23				
4.5.1 Ausgänge, Rettungswege	23				
→ 4.5.2 Türen	23				
→ 4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege	23				
4.7 Standgestaltung	24				
4.7.1 Erscheinungsbild	24				
4.7.2 Prüfung der Mietfläche	24				
4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz	24				
4.7.4 Hallenfußböden	25				
4.7.5 Abhängungen/Anschlagen von Traversen/Verbindungsmittel	25				
4.7.5.1 Elektrokettenzüge	26				
→ 4.7.5.2 Handkettenzüge	26				
4.7.5.3 Verbindungsmittel	26				
4.7.6 Standbegrenzungswände	26				
4.7.7 Werbemittel/Präsentationen	27				
4.7.8 Barrierefreies Bauen	27				
4.7.9 Fundamente, Gruben	27				
4.8 Freigelände	27				
4.8.1 Standbaufreigabe/ genehmigungspflichtige Standbauten	28				
4.8.2 Verankerungen im Boden/Bodenaufrühe	28				
4.8.3 Witterungsbedingte Lasten	28				
4.8.3.1 Windlasten	28				
4.8.4 Warnung bei Unwetter	28				
4.9 Zweigeschossige Bauweise	28				
4.9.1 Bauanfrage	29				
4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	29				
4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen	29				
4.9.4 Rettungswege/Treppen	29				
→ 4.9.5 Baumaterialien	30				
4.9.6 Obergeschoss	30				
5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	31				
5.1 Allgemeine Vorschriften	31				
5.1.1 Schäden	31				
5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand	31				
5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln	31				
5.3 Elektroinstallation	31				
5.3.1 Anschlüsse	31				
5.3.2 Standinstallation	31				
5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften	31				
5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen	32				
5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung	32				
5.3.6 Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen	32				
5.4 Wasser- und Abwasserinstallation	32				
5.5 Druckluft- / Gasinstallation	33				
5.5.1 Druckluftinstallation	33				
5.5.2 Gasinstallation	33				
5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	33				
5.6.1 Maschinengeräusche	33				
5.6.2 Produktsicherheit	33				
5.6.2.1 Schutzvorrichtungen	34				
5.6.2.2 Prüfverfahren	34				
5.6.2.3 Betriebsverbot	34				
→ 5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen	34				
5.6.3 Druckbehälter	34				
5.6.3.1 Abnahmebescheinigung	34				
5.6.3.2 Prüfung	34				
5.6.3.3 Mietgeräte	35				
5.6.3.4 Überwachung	35				
5.6.4 Abgase und Dämpfe	35				
5.6.5 Abgasanlagen	35				
5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	35				
→ 5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen	35				
→ 5.7.1.1 Freigabeantrag für Druckgasflaschen	35				

Inhaltsverzeichnis

→ Die gekennzeichneten Punkte enthalten aktuelle Änderungen.

	Seite		Seite		Seite
5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas	35	5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Ober- schwingungen	38	6.3 Umweltschäden	42
5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung	36	5.12 Kräne, Stapler, Leergut	39	6.3.1 Verpackungsmaterial	42
5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten	36	5.13 Musikalische Wiedergaben	39	6.3.2 Küchenabfälle	42
5.7.2.1 Auflagen zum Betrieb	36	5.14 Getränkeschankanlagen	40	6.3.3 Produktionsabfälle	42
5.7.2.2 Einfüllen der Flüssigkeiten	36	5.15 Lebensmittelüberwachung	40	6.3.4 Standbauteile	42
5.7.2.3 Leere Behälter	36	5.16 Fahrzeugvorführungen	40	7. Allgemeine Hinweise	43
5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe	36			7.1 Haftung	43
5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe	36	6. Umweltschutz	41		
5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvor- führungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen	37	6.1 Abfallwirtschaft	41		
5.10 Strahlenschutz	37	6.1.1 Abfallentsorgung	41		
5.10.1 Radioaktive Stoffe	37	6.1.2 Gefährliche Abfälle	41		
5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler	37	6.1.3 Mitgebrachte Abfälle	42		
5.10.3 Lasereinrichtungen	37	6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz	42		
5.10.4 LED	38	6.2.1 Öl-/Fettabscheider	42		
		6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel	42		

1. Vorbemerkungen

Die Messe Frankfurt hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten sie Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt am Main sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Messe Frankfurt behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem

allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte. Die Durchführung einer Veranstaltung / die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus durch die Messe Frankfurt ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Ebenso behält sich die Messe Frankfurt vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen. Die Unterlagen zur Bestellung von Serviceleistungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt. Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten.

Weitere Informationen über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung werden dem Aussteller gegebenenfalls übermittelt.

Die Messegesellschaften

- Deutsche Messe AG Hannover
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt Venue GmbH
- Messe München GmbH
- Kölnmesse GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

haben diese Technischen Richtlinien in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Messe Frankfurt Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH (im Folgenden „Messe Frankfurt“ genannt) einschließlich aller Gebäude sowie für das Rebstockparkhaus, das Kap Europa und die von der Messe Frankfurt genutzten Freiflächen am Rebstock (im Folgenden „Messegelände“ genannt).

Die Messe Frankfurt übt neben dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht aus. Die zusätzlich mit Ausstellern, Servicepartnerunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

1. Das Messegelände darf nur mit den vorgesehenen gültigen Zutrittslegitimationen (Mitarbeiterausweisen, Servicepartnerausweisen, veranstaltungsbezogenen Eintrittskarten, Auf- und Abbauausweisen) zu festgesetzten Zeiten und in den vorgesehenen Gelände- und Gebäudebereichen betreten bzw. befahren werden. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, jederzeit eine verdachtsunabhängige Kontrolle der Zutrittslegitimationen bei den auf dem Gelände angetroffenen Personen durchzuführen.
2. Während des Aufenthalts gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände

regeln, sind zu beachten. Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Das Fahren von E-Scootern, E-Boards und ähnlichen Fahrzeugen ist während der Veranstaltungen in den Gebäuden und in den Veranstaltungsbereichen im Freigelände nicht gestattet.

3. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse und Taschen jederzeit verdachtsunabhängig zu kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die Messe Frankfurt das Recht der Verweisung vom Messegelände vor.
4. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson das Messegelände betreten.
5. Die Messe Frankfurt übernimmt keinerlei irgendwie geartete Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Schadensfällen auf dem Messegelände.

6. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Messe Frankfurt sind außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.
7. Auf dem Messegelände ist jede gewerbsmäßige Tätigkeit – außer im Auftrag der Messe Frankfurt oder der mit ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden Veranstalter, Aussteller, Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstigen Vertragspartner – untersagt. Die Messe Frankfurt behält sich die Zulassung der Tätigkeit von Drittunternehmen im Auftrag der Vertragspartner und die Festlegung von Art, Umfang und Bedingungen der Tätigkeit vor.
8. Das Aushändigen (Hand- oder Barverkauf), die Annahme und der Abtransport von ausgestellten Waren sind während Messen und Ausstellungen nicht erlaubt. Werden Waren kostenfrei als Muster ausgehändigt, hat der Aussteller dem Dritten eine entsprechende Überlassungserklärung (Quittung) auszustellen. Dritte sind verpflichtet, eine Quittung vom Aussteller einzufordern und diese auf Verlangen vorzuweisen. Werden Dritte ohne Quittung angetroffen, behält sich die Messe Frankfurt das

1.1 Hausordnung

Recht vor, die Waren entschädigungslos einzuziehen und den Dritten vom Messegelände zu verweisen.

9. Auf dem gesamten Messegelände herrscht ein grundsätzliches Mitführverbot von Geräten, die zur Herstellung oder Produktion von Fotos oder Filmaufnahmen tauglich sind. Filmen, Fotografieren und Skizzieren von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen sind nur in besonderen Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Messe Frankfurt gestattet. Die Messe Frankfurt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen

und zu vernichten. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Bildmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird.

10. Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände aus Sicherheitsgründen videoüberwacht ist.
11. Auf dem Messegelände besteht in allen Gebäuden und geschlossenen Räumen ein grundsätzliches Rauchverbot.
12. Den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals der Messe Frankfurt ist unbedingt Folge zu leisten.
13. Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder sonstige Vorgaben und Bestimmungen der Messe Frankfurt, dem Missbrauch und Fälschen von Zutrittslegiti-

mationen oder bei sonstigem störendem Verhalten die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Haus- und Geländeverbot von dem Gelände und aus den Gebäuden zu verweisen und ihre Zutrittslegitimationen entschädigungslos einzuziehen, sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers/ Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.

14. Auf dem gesamten Messegelände herrscht eingeschränkter Winterdienst. Dieser bezieht sich sowohl auf das allgemein befriedete Gelände als auch auf die öffentlich zugänglichen Grundstücksteile der Messe Frankfurt.

Stand: November 2020

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann im Allgemeinen fünf Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände durchgehend, das heißt 24 Stunden am Tag (am letzten Aufbautag in der Regel bis 15.00 Uhr), gearbeitet werden soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten mit der Terminübersicht bekannt gegeben werden. Der Abbau der Standausstattung und -einrichtung einschließlich der ausstellereigenen Standaufbauten

und -einbauten muss im Allgemeinen spätestens am zweiten Kalendertag nach Schluss der Veranstaltung beendet und die Halle geräumt sein. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma wird gebeten, sich sowohl bei Beginn des Standaufbaus als auch nach Abbauende beim zuständigen Hallenservice zu melden. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. In besonderen Fällen kann die Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, erweiterte Auf- und Abbauzeiten zulassen. Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe Frankfurt.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung, Parkkarten

Verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie z.B. in der Verkehrsregelung beschrieben – einschließlich der Anweisungen des von der Messe Frankfurt eingesetzten Ordnungspersonals sind unbedingt zu beachten und ihnen ist entsprechend Folge zu leisten. Das Messegelände ist Privatgelände der Messe Frankfurt.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Dort, wo es die Verkehrslage

erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrthöhe zu prüfen. Die Einfahrt in die Halle ist grundsätzlich verboten. Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht im Messegelände genutzt werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Frankfurt arbeitet, auf Kosten und

Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden.

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis durch die Messe Frankfurt gestattet, geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Auf dem Messegelände stehen Pkw-Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Parkplatzkarten können nur für die gesamte Dauer der Veranstaltungstage je nach Parkplatzangebot mit dem entsprechenden Formblatt bestellt werden (siehe auch Verkehrsregelung).

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungs-zonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte

oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Messe Frankfurt ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange

2.2 Rettungswege

ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein

Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung

von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke, etc.) genutzt werden. Auf Verlangen der Messe Frankfurt kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheits-

einrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie

dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung und Gangbeschilderung

Eine Standnummerierung sowie eine entsprechende Gangbeschilderung sind obligatorisch. Soweit der Standbau dies technisch zulässt, werden alle Stände vom Veranstalter mit

Standnummern gekennzeichnet. Wir empfehlen jedem Veranstalter die in Frankfurt übliche und vorhandene Gangbeschilderung mit Buchstaben zu übernehmen.

Sollte davon abgewichen werden, ist dem Technical Project Management ein alternatives Gangbeschilderungskonzept aus Sicherheitsgründen zur Freigabe vorzulegen.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Auf- und Abbauphase sowie während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch die Messe Frankfurt und durch von ihr beauftragte Servicepartner. Die Messe Frankfurt übernimmt jedoch

keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphase erhöhte

Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

2.5 Bewachung

Eine Bewachung des Standes und der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.

Standposten (Stand Guards) dürfen zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr grundsätzlich nur durch die von der Messe Frankfurt beauftragten Servicepartner gestellt werden. Die Bestellung von Standposten kann der Aussteller bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem entsprechenden Formular (siehe Servicemappe oder online über den Shop für Ausstellerservices) erteilen. Die Bestellung erfolgt durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Antragsteller schriftlich bestätigt werden. Die Bestellung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein. Das Servicepersonal der Messe Frankfurt ist nicht befugt selber Aufträge zur

Bewachung von fremdem Eigentum zu übernehmen.

Firmeneigene Standwachen bedürfen für eine Bewachungszeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr einer besonderen Genehmigung, für die eine Gebühr erhoben wird. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Firmeneigene Standwachen, die sich vor, während und nach Veranstaltungen in den Messehallen befinden, haben ferner folgende Bestimmungen einzuhalten: Die Wachpersonen müssen sich vor Dienstantritt bei dem für die entsprechende Halle zuständigen Hallenservice melden. Durch Eintrag des eigenen Namens, Name des Ausstellers, Standnummer, Personalausweis- oder Reisepassnummer sowie Datum und Ankunftszeit in eine dafür vorgesehene und vom Hallenservice geführte Liste ist die Anwesenheit zu bestätigen. Bei Ende der Bewachungszeit und vor Verlassen der Halle muss sich die

Standwache bei dem Hallenservice abmelden und das Ende der Bewachungszeit in der vorgenannten Liste vermerken. Die Standwache darf sich nur auf demjenigen Stand aufhalten, für den sie einen Bewachungsauftrag hat. Das Betreten und Verlassen des Standes muss auf dem kürzesten Weg, über den Hallenservice, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen geht die Messe Frankfurt davon aus, dass sich die am Stand oder in der Halle angetroffene Person unberechtigtweise auf dem Messegelände aufhält und behält sich besondere Maßnahmen bzw. die Verweisung vom Messegelände sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche/ Schäden vor. Die Mitnahme von Hunden zu Bewachungszwecken auf das Messegelände bedarf einer jederzeit widerrufbaren Genehmigung durch die Messe Frankfurt. Hunde sind ohne Ausnahme an der Leine zu führen. Waffen dürfen auch zu Bewachungszwecken nicht mitgeführt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden oder Freiflächen und deren

Räumung von der Messe Frankfurt angeordnet werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (siehe „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“)

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine Beleuchtung hat, je nach Halle, zwischen ca. 300 und 400 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

Netzart: TN-C-S

Spannung 230 V / 400 V

Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen im Allgemeinen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In den Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Versorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

Richtlinie zum Betrieb von ausstellereigenen WLAN Netzen auf der Messe Frankfurt:

Ausstellereigene WLAN-Sender dürfen nur im 2,4 GHz-Bereich basierend auf den gültigen Standards (802.11 b/g/n) senden, nicht aber im 5 GHz-Bereich! Der 5 GHz-Bereich ist exklusiv der Messe Frankfurt vorbehalten, um dort ausstellerspezifische Lösungen abzubilden. WLAN-Sender dürfen somit nur in den Kanälen 1,6 oder 11 senden und nicht auf automatische Kanalsuche konfiguriert sein. Kanal-Bündelung (Channel Bonding) ist nicht gestattet und so die Kanalbandbreite auf maximal 20 MHz begrenzt. Die Sendeleistung des eigenen Senders darf an der Standgrenze nicht mehr als -80dBm betragen. Die SSID, das ist die Kennung Ihres Access Points, muss in den ersten Zeichen die Standnummer beinhalten (z.B. H4.0 B42). All diese zuvor genannten Einstellungen lassen sich über das Konfigurationsmenü des Access Points einstellen.

Andere Sender als WLAN-Sender sind grundsätzlich nicht gestattet, denn sie können die Nutzsignale massiv stören. Sollten Exponate andere Sender verwenden, dann sprechen Sie uns bitte rechtzeitig darauf an. Für WLAN-Sender in Exponaten gelten selbstverständlich auch die zuvor formulierten Regeln. WLAN-Netze, die zu Störungen führen, dürfen nicht betrieben werden. Die Messe Frankfurt be-

hält sich das Recht vor, diese Netze abzuschalten.

Formulare zur Anmeldung Ihres eigenen Access Points werden auf www.messefrankfurt.com bereitgestellt. Die Anmeldung eines eigenen WLAN Senders muss rechtzeitig vor Messebeginn erfolgen, um sicherzustellen, dass diese Regeln von allen Ausstellern eingehalten werden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,00 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Heizung, Lüftung

In allen Hallen vorhanden.

Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf an den Veranstaltungstagen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Messe Frankfurt zu informieren.

Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Frankfurt nicht.

3.1 Hallendaten

3.1.7 Standklimatisierung

Es besteht die Möglichkeit, Standareale individuell zu klimatisieren. Die Messe Frankfurt, Aussteller-

service, unterbreitet auf Wunsch ein individuelles Angebot. Eine Standklimatisierung mit Trinkwasser im Durchflussverfahren ist nicht

gestattet.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten oder asphaltierten Flächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungs-

zeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen

vorhanden. Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 4.8 Freigelände bei Ihren Planungen.

3.3 Durchfahrtshöhen

Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00 m sind beschildert.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate,

hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:
 $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4m Höhe ab Oberkante Fußboden
 $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.
Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Frankfurt

im Vorfeld geprüft oder prüffähig vorzulegen (s. 4.2.1).
Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauer Nachweis zu führen.
Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.
Die Messe Frankfurt behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaufreigabe, Planfreigabe

Nicht freigabepflichtig:

Für eingeschossige Standbauten

- die nicht zu Sonderkonstruktionen zählen
- mit einer Grundfläche kleiner als 100 m^2
- einer Bauhöhe von nicht mehr als 4,00 m

ist keine Einreichung von Planunterlagen erforderlich.

Freigabepflichtig:

Messestände mit einer Grundfläche größer als 100 m^2 , Messestände im Freigelände, Fliegende Bauten, mobile Stände, 2-geschossige Stände, Sonderaufbauten und Sonderkonstruktionen sind freigabe-, abnahme- und kostenpflichtig. Daraus entstehende Kosten werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Zu Sonderkonstruktionen zählen u.a.:

- Standaufbauten und Exponate über 4 m Höhe
- geschlossene Decken
- Podeste und Bühnen höher als 0,20 m
- Glaskonstruktionen
- bewegte Bauteile
- Decken-Boden-Verbindung

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten

Vermaßte Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) sind bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn mit deutscher oder englischer Beschriftung in digitaler Form als pdf mit Grundrissen, ggf. Schnitte und Ansichten zur Freigabe an veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com zu senden. Die Standpläne gehen nach Über-

prüfung mit dem Freigabevermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben. Für die Freigabe von:

- Sonderkonstruktionen
- zweigeschossigen Bauten
- Messestände im Freigelände
- Fliegende Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Szenenflächen

werden folgende Unterlagen in digitaler Form als pdf bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher oder englischer Sprache benötigt:

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte statische Berechnung oder prüffähige statische Berechnung jeweils und in beiden Fällen nach deutschen Normen

4.2 Standbaufreigabe, Planfreigabe

- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggfs. mit Zertifikaten in deutscher oder englischer Sprache)
- c) Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie Deckenplan mit Vermaßung der geschlossenen Deckenfläche(n)
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage einer Typenprüfung/ eines Prüfbuchs entfällt Punkt a).

Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung vornehmen und separat an den Aussteller/Standbauer berechnen.

Das Ingenieurbüro wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen.

Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer aufgrund des erhöhten Aufwands Mehrkosten zur Folge.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen und im Freigelände freigabepflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Frankfurt berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4. Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen

gegen die Messe Frankfurt, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

Sofern der Aussteller oder dessen Nachunternehmer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller die Messe Frankfurt von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3 Bauhöhen

Die maximalen Bauhöhen für Standaufbau, Rigging sowie Werbung finden Sie unter www.messefrankfurt.com. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken.

Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu überprüfen. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Die lichte Höhe von Innenräumen muss min-

destens 2,30 m betragen.

Die Rückseiten zu Nachbarständen sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiss auszubilden. Abweichungen sind nur in Abstimmung mit den Standnachbarn möglich.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Das verwenden von offenem Feuer ist verboten.

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen durch Stand-

bau eingeschränkt werden (z.B. durch geschlossene Decken), so sind zusätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich, die im Einvernehmen mit der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, zu treffen

sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Tabelle 1: Brandschutzkonzept für eingeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und zweigeschossige Messestände mit offenen OG-Decken

Deckenfläche über dem Erdgeschoss	0 - 30 m ²	31 - 100 m ²	101 - 200 m ²	201 - 400 m ²	401 - 1.000 m ²
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien einschl. Decken	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Treppen	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Flucht-Rettungsweglänge	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers
Flucht-/Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichenleuchten	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe
Automatische Brandmeldeanlage / (BMA)	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: ja OG: ja
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja, einer OG: nein	EG: ja, zwei OG: nein	EG: ja, drei OG: ja, drei
Rauchableitung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein
Sprinklerung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein

Anmerkung: Wenn kein durch Personen genutztes OG vorhanden ist, entfallen die jeweiligen Anforderungen für das OG

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Tabelle 2: Brandschutzkonzept für zweigeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und mit geschlossenen OG-Decken

Deckenfläche über dem Obergeschoss	0 - 30 m ²	31 - 100 m ²	101 - 200 m ²	201 - 400 m ²	401 - 1.000 m ²
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien einschl. Decken	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Treppen	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Flucht-Rettungsweglänge	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang	EG: max 20 m zum Gang OG: max 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers.	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers
Flucht-/Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichenleuchten	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe
Automatische Brandmeldeanlage / (BMA)	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: ja OG: ja
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja, einer OG: ja, einer	EG: ja, zwei OG: ja, zwei	EG: ja, drei OG: ja, drei
Rauchableitung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja
Sprinklerung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2:

Allgemeines / Flächenangaben

Eine zweigeschossige Bauweise und der Einbau von geschlossenen Decken ist nur mit Zustimmung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, möglich. Die Flächenangaben in m² beziehen sich jeweils auf die geschlossenen Deckenflächen je Geschoss, ggfs. ist eine abschnittsweise Bewertung notwendig. Für Messestände mit geschlossenen Decken ab einer Fläche von 1000 m² ist grundsätzlich ein individuelles Brandschutzkonzept basierend auf den Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt zu erstellen; das Brandschutzkonzept ist der Messe Frankfurt zur Freigabe vorzulegen.

Geschlossene Deckenflächen

Die Wirkung der Sprinkleranlage (in der Ausstellungshalle) darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungsstände nicht beeinträchtigt werden. Decken sind als offen zu betrachten:

- wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind

- wenn sprinklertaugliche Stoffe mit einer Mindestmaschenweite von 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm genutzt werden (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen.

Brandschutzmaßnahmen:

- Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 50% der Standfläche, dürfen ohne weitere Kompensationsmaßnahmen geschlossen ausgeführt werden, da die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in der Ausstellungshalle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn mehrere 30 m² große Deckenflächen eingesetzt werden, müssen diese einen Abstand zwischen zwei Deckenfeldern von mind. 3 m haben. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder eine Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.
- Geschlossene Deckenflächen bis 100 m² bedürfen einer automatischen Brandmeldeanlage.
- Geschlossene Deckenflächen ab 100 m² erfordern zusätzlich die Installation von Wandhydranten zur unmittelbaren Aufnahme der Brandbekämpfung

- Geschlossene Deckenflächen ab 401 m² bedürfen einer Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke. Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

Falls es bei einer Unterschreitung der oben genannten Abstände -auch standübergreifend- zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand.

Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Sprinkleranlagen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen werden, gelten zusätzliche Anforderungen gemäß Tabelle 2. Siehe auch Punkt 4.4.2. Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Weiterführende, allgemein gültige Erläuterungen:

Standbaumaterialien, Treppen

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Flucht- und Rettungswege

Die Führung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege richtet sich nach den Anforderungen der H-VStättR. Die Entfernungen innerhalb der Messestände werden in der Lauflinie gemessen.

Flucht- und Rettungswegkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Wenn Messestände eingehaust sind oder verdunkelt werden und

die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Ausstellungshalle nicht ausreicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung sowie Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen vorzusehen (vgl. §15 H-VStättR). Für Messestände bis zu einer eingehausten Fläche von 30-100 m² reichen Rettungszeichenleuchten aus.

Wandhydranten

Zusätzliche Wandhydranten auf Messeständen sind insbesondere zur Selbsthilfe aber auch zum Einsatz durch unterwiesene Personen vorzusehen. Wandhydranten zur Selbsthilfe entsprechen DIN 14461 Teil 1 Typ „S“ und sind entsprechend zusätzlich zur Sicherheitskennzeichnung mit einem „S“ zu kennzeichnen. Die Leistung der Wandhydranten für die Selbsthilfe beträgt 24 l/min bei gleichzeitigem Betrieb zweier Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch mit 19 mm Durchmesser und Strahlrohr mit Mundstück d = 4 mm.

Wandhydranten auf Messeständen sind in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den Ständen bzw. an den Treppenauf- bzw. -abgängen zu installieren. Die Wandhydranten sind so anzuordnen, dass jede überdachte Stelle eines Messestandes mit mindestens einem Wandhydranten zu erreichen ist. Das Standpersonal wird im Umgang mit den Wandhydranten durch die Messe Frankfurt unterwiesen.

Feuerlöscher

Jede Messestandebene muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher

ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Je Treppe in einem Messestand ist ein zusätzlicher Feuerlöscher am Treppenabgang vorzuhalten. Für Messestände bis zu einer Fläche von 30 m² ohne geschlossene Decke kann statt des Feuerlöschers alternativ eine Löschspray-Dose mit einem Löschvermögen von mindestens 8 A (2 Löschmitteleinheiten gemäß Löschmitteltabelle ASR A2.2) vorgehalten werden. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Um eine eindeutige Zuordnung der Feuerlöscher innerhalb der Standflächen zu ermöglichen, sind diese durch den Aussteller mit der Standnummer sowie dem Ausstellernamen zu kennzeichnen.

Brandmeldeanlage

Die automatische Brandmeldeanlage in Messeständen mit geschlossenen Decken soll eine frühzeitige Detektion eines Brandes und die Alarmierung sowohl der Messestandbesucher insbesondere im Obergeschoss eines Messestandes sowie der Feuerwehr bewirken. Hierdurch werden die Bedingungen zur Selbstrettung deutlich verbessert und die Eingreifzeiten der Feuerwehr minimiert. Neben Alarmierungseinrichtungen können Anlagen zur Rauchableitung durch eine automatische Brand-

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

meldeanlage angesteuert werden.

Akustische/Optische Alarmierung

Eine optisch-akustische Alarmierungsanlage ist im Obergeschoss von zweigeschossigen Messeständen erforderlich, sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht. Somit kann eine frühzeitige Alarmierung der Personen im Obergeschoss bei einer Brandmeldung im Erdgeschoss sichergestellt werden. Die Ansteuerung / Auslösung erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Messestandes. In Messeständen mit geschlossenen Decken größer 400 m² ist auch im Erdgeschoss eine Alarmierungsanlage vorzusehen. Schallhemmende Kabinen müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optisch akustischen Alarmierung in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Rauchableitung

Die Rauchableitung von Messeständen erfolgt natürlich oder maschinell in die Messehalle und von dort natürlich oder maschinell ins Freie. Für Messestände mit einer Deckenfläche von weniger als 200 m² ist eine Rauchableitungsöffnung nicht erforderlich.

Bis zu einer Grundfläche von 1000 m² genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt

2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche. An die Anlagen zur maschinellen Entrauchung von Messeständen werden keine Anforderungen hinsichtlich des thermischen und elektrischen Funktionserhaltes gestellt, da die Entrauchung nur für die Phase der Selbstrettung und ggf. Fremdrettung relevant ist und auch keine Bauteilanforderungen an Messestände gestellt werden. Die Auslösung/Ansteuerung einer maschinellen Entrauchungsanlage erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage.

Sprinklerung

Ab einer geschlossenen Fläche von mehr als 400 m² erfolgt eine Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke.

Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes -auch standübergreifend- zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase

oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht-brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0.

Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrich-

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

tungen nicht beeinträchtigt wird. Hinterleuchtete Flächen/Wände und LED-Wände sind rückseitig ohne Hilfsmittel für die Feuerwehr zugänglich auszuführen. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!). Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist mit Zustimmung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, zulässig.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen auf Messeständen

Die Ausstellung von Kraftfahrzeugen ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, anzumelden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

- Der Treibstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
- Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefähr-

lichen Gase produziert werden - z.B. bei Gelbatterien, wenn die Kontakte berührungssicher gestaltet sind und der Anlasser dauerhaft von der Batterie getrennt ist.

- In allen anderen Fällen ist die Batterie abzuklemmen oder auszubauen.

Fahrzeuge mit Gasantrieb

- Der Druckbehälter muss entleert und drucklos sein (s. auch Punkt 5.7).

Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb

- Der Kraftstofftank muss weitgehend leer und abgeschlossen sein.
- Der Fahrmotor ist von der Batterie abzukoppeln, beispielsweise über einen Batterietrennschalter.
- Die Spannungsfreiheit der Hochvoltbatterie muss sichergestellt sein bzw. muss die Hochvoltbatterie in einem batterietypischen unkritischen Zustand sein.
- Ladevorgänge sind in den Messehallen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Messe Frankfurt Venue, Technical Project Management, gestattet.
- Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet werden.
- Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand vorzuhalten und vorab an die Messe Frankfurt zu übermitteln.
- Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten. Die Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind bei der Messe Frankfurt anzumelden. Darüber hinaus ist eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Pyrotechnische Gegenstände ohne Konformitätsnachweis oder Feuerwerkskörper der Kategorien II, III und IV sind nicht zugelassen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten.

Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind und sich innerhalb der Standgrenzen im Rahmen der maximalen Bauhöhe befinden, können auf Antrag von der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management freigegeben werden.

Das Verteilen gasbefüllter Luftballons ist nicht gestattet.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten, wie z. B. UAS, Drohnen, etc., ist in den Gebäuden und im Freigelände nur nach vorheriger Abstimmung mit der Messe Frankfurt Venue, Technical Project Management, gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH.

4.4.1.7 Nebelmaschinen, Hazer, Sparkulars und Laseranlagen

Da der Einsatz von Shownebel, Sparkulars und Haze in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen kann, muss der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig, d.h. bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, schriftlich angemeldet werden. Die formlose Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Gerät(e) sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen können von der Messe Frankfurt an den Aussteller oder Veranstalter weiterberechnet werden. Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit der Messe Frankfurt abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen wir die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weiterleiten.

Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Gegebenenfalls benötigen Sie die Einverständniserklärung Ihrer Standnachbarn.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung wird empfohlen Geräte bereitzustellen, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.

Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluid einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden. Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und

das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Der Einsatz von Laseranlagen ist grundsätzlich anmeldepflichtig und unter Berücksichtigung der Bedingungen von Punkt 5.10.3 durchzuführen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht-brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren.

Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Abfallbeutel können nach dem täglichen Veranstaltungsende in den Gang gestellt werden. Dort werden sie abgeholt.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1.10 Spritzpistolen, Nitrolacke, Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen ist in allen Messehallen verboten. Die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist ebenfalls untersagt.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe freisetzende Bau- und Arbeitsmaterialien ist unzulässig.

4.4.1.11 Feuergefährliche Arbeiten

Alle feuergefährlichen Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen und Schleifen müssen vor Arbeitsbeginn bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Freigabe und Vorliegen des Erlaubnisscheins begonnen werden.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern.

Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut, brennbarer Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der Messe Frankfurt eingelagert werden: Logistikservices
Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main

Tel +49 69 75 75-60 75

Fax + 49 69 75 75-9 60 75

logistics@messefrankfurt.com

Die Messe Frankfurt ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Jeder Stand muss mit mindestens einem Feuerlöscher ausgestattet sein. Siehe auch Punkt 4.4.1

4.4.1.14 Wasserspiele/-becken

Beim Einsatz von Wasser in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand jederzeit zu gewährleisten. Auf Verlangen der Messe Frankfurt ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen (kein Smoke Out). Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durch-

hängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Falls es bei einer Unterschreitung des Abstandes -auch standübergreifend- zu einer größeren Deckenfläche kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen gem. Tabelle 1 oder 2, auch für den betroffenen Nachbarstand. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3.00 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird. Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur Überschreitung der Fläche von 30 m², sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 4.4.1, Tabelle 1 „Brandschutzanforderungen für eingeschossige Messestände mit geschlossenen Erdgeschossdecken und zweigeschossige Messestände mit offenen Obergeschossdecken“). Geschlossene Decken in Foyers sind grundsätzlich nicht gestattet. Geschlossene Decken größer als 30 m² sind freigabepflichtig. Die Pläne zur Freigabe sind bis sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management,

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

einzureichen.

Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant, Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.

Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 m² mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Weitere Informationen zum Einsatz von Glas und Acrylglas im Standbau innerhalb der Messehallen erhalten sie vom Technical Project Management. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszu-

schließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Gefangene Räume/Aufenthaltsräume

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In den davorliegenden Räumen muß ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (Bemessung nach H-VStättR, mindestens jedoch 90 cm), der zu keiner Zeit verstellt oder unbrauchbar gemacht werden darf.
- Sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. Die Installation erfolgt ausschließlich durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.

4.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Für Aufenthalts- und Arbeitsräume, die für weniger als 100 Besucher bestimmt sind, sowie Ausstellungs-

flächen bis 100 m² genügt ein Ausgang mit mindestens 0,90 m Breite. Ab einer Fläche von 100 m² und/oder mehr als 100 Besuchern sind zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich. Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- weniger als 200 Personen: mindestens 0,90 m,
- mehr als 200 Personen: mindestens 1,20 m.

Staffelungen sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig. Die Kennzeichnung der Rettungswege muss entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften und der ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Vorhängen, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig. Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, dürfen nicht in den Hallengang aufschlagen, nicht abschließbar sein und müssen von innen jederzeit leicht in voller Breite geöffnet werden können.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge

oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Rampen in Flucht- und Rettungswegen dürfen max. eine Steigung von 6% haben. Die Brüstung muss mindes-

tens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein prüffähiger, statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/ Messebauer weiterberechnet werden. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1 DE [Kat. C1], mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 - C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußes muss mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1. Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlraumbereiche von Podesten,

deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlraumbereiche von Podesten mit automatisch betriebenen Drehscheiben oder mit Massierungen von Kabelbrandlasten sind, sofern sie eine Höhe von mehr als 0,20 m aufweisen, mittels automatischer Brandmelder innerhalb des Hohlraumbereichs zu überwachen. Grenzen Podeste mit elektrisch betriebenen Drehscheiben an andere Hohlräume an, sind diese baulich abzutrennen, um eine Rauchverschleppung in angrenzende Bereiche zu verhindern. Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:

- 1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen:
2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 200 m² Obergeschossfläche:
2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management. Treppen mit einer Breite von 1,20 m müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen.

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist da-

bei eine zu 70% offen gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufzulockern. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und weiss zu ge-

stalten oder mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Sofern Messebesucher auf Standdecken sehen können, sind diese in die Gestaltung einzubeziehen (Forum 0, Halle 3.0, Galleria 0,

4.7 Standgestaltung

Halle 5.0 West und Ost, Halle 6.0 Ost).

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe Frankfurt gekennzeichnet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Hallenstützen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie Bodenunebenheiten usw., vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen.

Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Installationen an den Hallenstützen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden.

Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 mindestens B1 schwer entflammbar bzw. entsprechend nach EN 13501-1 mindestens der Klassifizierung in C fl s1 entsprechen.

Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

4.7.5 Abhängungen/Kettenzüge/Anschlagen von Traversen/Verbindungsmitel

Abhängungen sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich.

Alle Abhängungen sind genehmigungspflichtig und nach der jeweils gültigen DGUV-17/18 auszuführen. Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs und Ground-Support. Klappkarabiner, auch als Safety für

Leuchten, sind nicht gestattet. Die verwendeten Seile oder Anschlagketten müssen ebenfalls der DGUV-17/18 entsprechen und sind für die eingebrachte Last entsprechend zu dimensionieren. Die Monteure müssen über einen entsprechenden Nachweis nach der DGUV-17/18 „Sachkundiger für Anschlagmittel“ verfügen.

Die Durchführung von Abhängungen von der Hallendecke sind ausschließlich über die Messe Frankfurt und deren Vertragsfirmen möglich. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind. Bei komplexen Systemen (mehr als einsträngige Konstruktionen) muss ein Lastenplan zusammen mit der Bestellung eingereicht werden, der neben der Gesamtlast auch alle Einzel- u. Streckenlasten abbildet (sog. Lastenplan). Ggf. ist auch eine separate statische Berechnung erforderlich und kann von der Messe Frankfurt auf Verlangen angefordert werden. Die Messe Frankfurt behält sich darüber hinaus vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt. Die maximalen Bauhöhen gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten.

Bitte beachten Sie auch unbedingt Punkt 5.3.6 „Potentialausgleich (Standerdung) an Metallkonstruktionen“ bei ihren Planungen.

4.7 Standgestaltung

4.7.5.1 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in Hallen mit Schwerlastabhängungen verwendet werden. Die Nutzung von Elektrokettenzügen in den Hallen mit 50 kg Punkten (Halbenschienen) ist nicht gestattet. Die Verwendung dieser Motoren ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (Igvw SQ P2) gebunden.

Download über: <http://www.igvw.org/igvwsqp2web.pdf>

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Motoren anzubringen. Die Prüfdokumente sind immer mitzuführen und am Betriebsort bereit zu halten. Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre

4.7.5.2 Handkettenzüge

Eine gewünschte Verwendung von Handkettenzügen muss bei dem Bestellvorgang zwingend mit angegeben werden! Bei Strecken und Flächenlasten sind maximal vier Handkettenzüge in einem Verbund/System erlaubt.

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit min. 8-mm-Seilen und nur mit Schwerlastabhängungen verwendet werden.

In den Hallen 1.1, 4.0, 4.1, 4.2, 6.0, 6.1, 6.2, 9.0, 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2 und 10.3 dürfen ausschließlich Punktlasten mit maximal 50 kg angehoben werden. In den Hallen 1.2, 2.0 (Festhalle), 3.0,

3.1, 8.0, 11.0, 11.1, 12.0, 12.1 und Forum bis maximal 100 kg.

Handkettenzüge sind nach dem Aufbau und Einrichtbetrieb aus der Last zu fahren.

Der Trag- und Lasthaken des Kettenzuges muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden.

Die Lastkette darf nicht zum Anschlagen von Lasten verwendet werden.

Ein für den Kettenzug zugelassener Kettenspeicher muss vorhanden sein. Zum Heben von Lasten sind alle Handkettenzüge gleichzeitig personell zu besetzen, die Last ist zwingend möglichst synchron zu bewegen. Lastbewegungen mit Handkettenzügen über Personen sind strikt untersagt.

Das Eigengewicht der Handkettenzüge ist entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlast der Tragpunkte zu verhindern.

4.7.5.3 Verbindungsmittel

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Als Verbindungsmittel als auch zur Sicherung (Safeties) dürfen nur zugelassene Verbindungsmittel (u.a. hochfeste Schäkkel, Schraubkarabiner) verwendet werden. Statisch notwendige Befestigungen dürfen nur mit dafür zugelassenen Befestigungsmitteln ausgeführt werden (z.B. sind Kabelbinder aus Kunststoff nicht zulässig!).

4.7.6 Standbegrenzungswände

Von der Messe Frankfurt werden im Allgemeinen einheitliche Standtrennwände in der Höhe von 2,50 m mit Stellfüßen bis zu 0,12 m Länge

aufgestellt.

Einseitig offene Stände erhalten eine Rückwand und zwei Seitenwände.

Zweiseitig offene Stände erhalten eine Rück- und eine rechte oder linke Seitenwand bzw. nur zwei Seitenwände. Dreiseitig offene Stände werden nur mit einer Rückwand versehen.

Vierseitig offene Stände erhalten keine Trennwände. Die Flächen dieser Stände werden auf dem Hallenboden abgegrenzt. Bei ein- und zweiseitig offenen Ständen sind jeweils 5 cm von der bestätigten Standbreite abzuziehen, um das lichte Maß zu erhalten.

Die Trennwände dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Die Messe Frankfurt behält sich vor, dem Aussteller Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung zu berechnen.

Werden bei Beginn des Standaufbaus an den kunststoffbeschichteten Wänden vom Aussteller bzw. dessen Standgestalter Beschädigungen festgestellt, ist dies umgehend dem zuständigen Hallenservice zu melden.

Leichte Gegenstände können mit Dekorationshaken, die beim Hallenservice erhältlich sind, an den Standwänden befestigt werden. Die Haken sind an der Oberkante des Stand-Wand-Systems einzuhängen. Sie sind maximal mit 4 kg belastbar. Pro Wandelement dürfen nicht mehr als zwei Haken angebracht werden.

Das Standwandssystem hat eine kunststoffbeschichtete Oberfläche, an der nicht genagelt, geschraubt, geklebt und die nicht gestrichen werden darf. In Ausnahmefällen gestattet die Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (MFS) auf gesonderten Antrag, dass

4.7 Standgestaltung

Wände mit geeignetem Material tapeziert werden, sofern die Kosten für die Zurückführung in den ursprünglichen Zustand vom Aussteller vor Ausführung der Arbeiten erstattet werden. Das Anbringen von Lacktapeten, abwaschbaren Tapeten, Stannioltapeten oder anderen Tapeten, die mit einer Sperrschicht versehen sind, ist nicht gestattet. Das Bekleben des Standwandsystems mit selbstklebenden Bändern und Folien u.ä. ist nicht zulässig.

Auf Wunsch können zusätzliche Trennwände für Besprechungskabinen innerhalb der Stände oder für sonstige Standaufteilungen zu Lasten des Ausstellers aufgestellt werden. Die MFS wird diese Arbeiten durch eine Fachfirma vornehmen lassen. Fairconstruction bietet darüber hinaus dem Aussteller Systemstände in Standardgrößen und -ausstattungen zwischen 9 und 150 m² sowie auf Anfrage individuelle Stände auch für andere Standflächen zur Miete an. Die Bestellung erfolgt über den Fairconstruction Standbaukonfigurator (www.fairconstruction.com).

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Bauhöhe (siehe Anlage) nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Messe Frankfurt kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.

Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV-17/18) zu beachten. Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der Messe Frankfurt an-

gemeldet werden.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8 Barrierefreies Bauen

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollen auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.9 Fundamente, Gruben

Werden Fundamente, Gruben oder andere bauliche Veränderungen vom Aussteller geplant, so sind hierfür der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Ausstellungsobjekte und Lagerflächen zu ersehen sind, zur Freigabe vorzulegen.

Sämtliche hierdurch und zum einwandfreien Rückbau nach der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen. Aufträge sind ausschließlich an die Messe Frankfurt zu richten.

4.8 Freigelände

Das Freigelände der Messe Frankfurt besteht aus gepflasterten oder asphaltierten Verkehrsflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

4.8 Freigelände

4.8.1 Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten

Für Stände im Freigelände sind der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn vermaßte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigten Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände mit den genauen Maßen zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe der Stände im Freigelände ist kostenpflichtig. Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro die Prüfung vornehmen und separat an den Aussteller berechnen.

Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu begleiten, zu überprüfen und kostenpflichtig abzunehmen.

Das Fehlen einer Statik hat für den Aussteller/Standbauer aufgrund des erhöhten Aufwandes Mehrkosten zur Folge.

Soweit die Aufbauten als sogenannte „Fliegende Bauten“ eingestuft werden, muss ein gültiges Prüfbuch vorliegen. Die Aufstellung des „Fliegenden Baus“ ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, anzuzeigen. Die Genehmigungsunterlagen/Prüfbuch müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Die Kosten für die Abnahme des „Fliegenden Baus“ werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.8.2 Verankerungen im Boden/Bodenaufbrüche

Bodenverankerungen wie Erdnägeln o.ä. sind nicht gestattet.

Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Freigabe der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, einzuholen. Diese Arbeiten dürfen nur von durch die Messe Frankfurt Venue beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß DIN EN 1991-1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, markanten Wetterereignissen mit angekündigten

- Windböen > 13 m/s (Windstärke > 6 Bft. - auch in Einzelböen)
 - Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel
 - Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde
 - Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden
 - Örtl. Glatteis (Blitzeis) - Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe
- ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Messe Frankfurt an

alle Aussteller/Kunden mit Standbauten im Freigelände.

Danach sind die Aussteller mit windlastverminderten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach vorliegender Ausführungsgenehmigung oder Festlegungen / Prüfbericht des Statikers vorzunehmen. Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponaten, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern etc.) ist vom Aussteller sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnung jederzeit kurzfristig zurückgebaut und eingelagert werden. Entsprechende Einlagerungsmöglichkeiten sind am Stand vorzuhalten.

Verantwortliche Person

Zur direkten Unwetter-Alarmierung ist spätestens bis zum Aufbaubeginn eine für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die sich im Stand- / Veranstaltungsbereich aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, möglich. Die Anfrage ist bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn an die Messe Frankfurt Venue GmbH Technical Project Management Ludwig-Erhard-Anlage 1 D-60327 Frankfurt am Main veranstaltungstechnik@messefrankfurt.com zu stellen.

Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise ist für den Aussteller kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischen Maßnahmen, die erforderlich werden können.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die Messe Frankfurt behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen.

Die lichte Höhe von Innenräumen muss bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,30 m betragen. Die durch das Obergeschoss überbaute Standfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 m² mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Ggfs. sind auch andere Maßnahmen erforderlich, genauere Angaben sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden. Die erforderlichen Kom-

pensationsmaßnahmen sind vom Aussteller bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, zu bestellen. Von der Messe Frankfurt werden die entsprechenden Installationen veranlasst und die hierfür entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die der Messe Frankfurt überlassene, geprüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine, von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.
- Eine uneingeschränkte Nutzung

als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die zur Freigabe eingereichten Pläne einzutragen.

Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen nicht möglich sind.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1-C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. hierzu auch „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“). Für mehrgeschossige Aufbauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens 0,20 m x 0,20 m vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung über die Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus zum nächstliegenden Hallengang höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen:
2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Ab 200 m² Obergeschossfläche:
2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m, entgegengesetzt angeordnet
- Zusätzlich je weitere 100 Personen:
jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Freigabe der Messe Frankfurt Ve-

nue GmbH, Technical Project Management.

Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen.

4.9.5 Baumaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar B1 nach DIN 4102 bzw. entsprechend mindestens C s2 d2 nach EN 13501-1 sein. Höhere Anforderungen gelten insbesondere für Materialien, die für Deckenkonstruktionen bzw. über Kopf verwendet werden: Zusätzlich zur Schwerentflammbarkeit besteht hier die Forderung des Nicht-Brennend-Abtropfens. Nach EN 13501-1 entspricht dies der Klassifizierung C s2 d0.

Für Bodenbeläge gilt die Klassifizierung in C fl s1.“

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe

anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

Das zweite Geschoss muss zu den Nachbarständen einen Abstand von mindestens 2,5 m haben, oder die an den Nachbarstand angrenzende Seite des Obergeschosses muss mit einer mindestens 2 m hohen Wand geschlossen werden. Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Feuerlöschanlagen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen wie in Tabelle 2 unter Punkt 4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen dargestellt. Sämtliche erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind unter Punkt 4.4.1 Brandschutz zu finden. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend DIN 14406/ EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädi-

gung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Frankfurt beseitigt.

5.1.2

Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungs-

stand (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt auch bei Arbeiten von Servicepartnern der Messegesellschaft am Messestand.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem Logistikservice der Messe Frankfurt

vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei Bedarf durch den Logistikservice der Messe Frankfurt entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Der Einsatz von elektrisch betriebe-

nen Hubwagen zum ebenerdigen Waretransport ist erlaubt. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den Vertragspartnern der Messe Frankfurt kostenpflichtig durchgeführt werden.

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am

Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle Verbraucher auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist.

5.3.2 Standinstallation

Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch einen zu-

gelassenen Hallenelektriker ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt an den Hallenelektriker. Die Ausführung erfolgt durch eine von der Messe Frankfurt zugelassene Elektroinstallationsfirma.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszufüh-

5.3 Elektroinstallation

ren. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Frankfurt sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Für Geräte und Exponate mit Frequenzumrichter sind geeignete allstromsensitive Fehlerstromschutz-einrichtungen (RCD) Typ B nach DIN VDE 0664.100 durch den Aussteller zu installieren.

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungs-

typen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden. Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig.

Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht-brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6 Potentialausgleich (Stand- erdung) an Metallkonstruktionen

Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich (Kupfer, mindestens 10 mm²) zu versehen (VDE 0100 Teil 711).

Der Übergabepunkt am Hallenboden (Standerdung) kann über den Infrastrukturservice der Messe Frankfurt Venue GmbH bestellt werden.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung mit einem ½ Zoll-Rohr und die Abflussleitung mit einem 40 mm Rohr installiert. Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden verlegt. In den Hallenebenen 4.0,

8.0, 9.0 sowie im Freigelände ist eine Unterflurverlegung möglich. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang den Standwänden verlegt. Um dem Aussteller bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt während der Veranstaltungstage eine Störungswache, deren Standort bei der Halleninspektion zu erfahren ist. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich

durch den Vertragsinstallateur der Messe Frankfurt ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie Vermietung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beide Vertragsparteien erkennen die Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasser als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss – eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine

nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird.

5.5 Druckluft- / Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse wird durch die Messe Frankfurt veranlasst. Druck: max. 8 bar (ggf. Druckminderer vorsehen)
Druckluftschlauch mit Kugelhahn:
1/2" bis 1500 l/min
3/4" über 1500 l/min
Druckluftversorgung ab letztem

Aufbautag. Danach jeweils morgens ab 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Veranstaltungsende.

5.5.2 Gasinstallation

Jeder Stand, der mit Gas/Erdgas versorgt werden kann, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die DVGW-Installationsvorschriften für den Anschluss von Geräten sind verbindlich. Abgase von Großgeräten

müssen ins Freie geführt werden. Die Installation der Anschlüsse wird von der Messe Frankfurt veranlasst.

Zugänge zu den Absperrschiebern installierter Gasanlagen sind am Stand gemäß ASR A 1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) deutlich zu kennzeichnen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Produktsicherheit

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel ist im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes verpflichtet, sich nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müs-

sen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden. In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Ausgestellte technische Arbeitsmittel können während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommis-

sion einer Sichtprüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Darmstadt u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist. Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Zeichen für die Einhaltung o.g. Vorschriften anzubringen. Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten. Nach § 3 Abs 5 ProdSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende technische Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern der Aussteller deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Die Messe Frankfurt GmbH ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt a.M., Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen

in Betrieb genommen werden. Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Frankfurt berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den

Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/ Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig. Die Messe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

gültigen Fassung geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 138 60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 2714-0
Fax +49 69 2714-5951

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen.

Bei Anmeldung bis sechs Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen wer-

den. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein. Anfragen sind an die Messe Frankfurt zu richten.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Mietbehälter sind gebührenpflichtig.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt am Main, als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheits-schädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase

dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden ausschließlich von der Messe Frankfurt mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Dem formlosen Antrag ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Dem Antragsteller wird ein Kosten-voranschlag übersendet. Die Arbeiten werden erst nach Anerkennung des Kostenvoranschlags und nach Auftragserteilung ausgeführt.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggas-anlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Freigabe der Messe Frankfurt ist verboten.

5.7.1.1 Freigabe für Druckgas-flaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in

Druckgasflaschen für die Präsentation von Exponaten muss eine Freigabe bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die TRGS 800 ist zu beachten und

eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 (farbliche Kennzeichnung) ist erforderlich. Das Vorhalten von Druckgasflaschen oder -tanks in der Messehalle ist auf den Tagesbedarf zu beschränken und der Lagerort von außen sichtbar mit Piktogrammen zu kennzeichnen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssig-gas

Die Verwendung von Flüssiggas ist

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

Für bestimmte Einzelfälle wird eine Gaswarnanlage gefordert. Der Flaschenwechsel innerhalb der Halle ist mit der Messe Frankfurt, Technical Project Management, abzustimmen. Die Dichtheit ist durch den Aussteller vor Inbetriebnahme zu prüfen.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG

Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebsicherungsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen

Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.2 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, darf die Befüllung grundsätzlich nur in der besucherfreien Zeit der Veranstaltung erfolgen. Dabei sind Zündquellen und statische Aufladungen auszuschließen.

5.7.2.3 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703, in Verbindung mit der

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume, die mehr als 100 m² Grundfläche haben und/oder für mehr als 100 Besucher bestimmt sind, müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben.

Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen. Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe

he Punkt 4.5).

Für Szenenflächen > 50m² gelten die Bestimmungen des § 40 der H-VStättR.

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Frankfurt vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Umgang und den Aufstellungs-/Verwendungsort radioakti-

ver Stoffe schriftlich zu informieren.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt abzustimmen.

Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) ist zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig gemäß §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde ist das

Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Gutleutstraße 138

60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 2714-0

Fax +49 69 2714-5951

bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/ Verwendungsort von Röntgenanlagen und Störstrahlern schriftlich zu informieren.

5.10.3 Lasereinrichtungen

Der Betrieb von Lasereinrichtungen und -geräten ist anmeldepflichtig. Das Formular „Anmeldung einer Lasereinrichtung“ ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, anzufordern und ausgefüllt zurückzusenden.

Der Betrieb von Laseranlagen ist

5.10 Strahlenschutz

gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bei dem Betrieb von Lasereinrichtungen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der TROS Laserstrahlung, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 zu beachten.

Durch technische oder organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Personen bei Justierung und Betrieb der Laseranlage keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung ausgesetzt sind. Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 auf Ausstellungen oder Messen muss sichergestellt sein, dass keine unkontrolliert reflektierte Strahlung

auftreten kann und der Laserbereich um die Lasereinrichtungen durch mit Laserwarzeichen gekennzeichnete Abschränkungen oder Verdeckungen räumlich so eng begrenzt wird, dass er Personen nicht zugänglich ist (OStrV §7). Darüberhinaus ist der Betrieb einer Lasereinrichtung der Klassen 3R, 3B oder 4 am Messestand nur gestattet, wenn diese vor Messbeginn von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden ist. Eine Ausfertigung des „Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation“ ist der Messe Frankfurt Venue GmbH auszuhändigen.

Eine Tourabnahme ersetzt nicht die Abnahme vor Ort.

Falls der Betreiber Änderungen an / Ergänzungen zu der Lasereinrichtung nach der erfolgten Prü-

fung / Abnahme durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vornimmt, erteilt die Betriebserlaubnis. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt am letzten Messetag nach Messeschluss).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energie- oder lichtstarken LED-Anlagen bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technical Project Management, anzumelden. Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. LED Wände oder Flächen müssen rückseitig ohne Werkzeug für die Feuerwehr zugänglich sein.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und bedarf der Freigabe durch die Messe Frankfurt. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Die Branddirektion der Stadt

Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/Verwendungsort von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Geräten mit elektromagnetischen Feldern (Fernmeldeanlagen) schriftlich zu informieren.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes sowie dem Gesetz

über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen dürfen nur mit der Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Eschborn, Auf der Ludwigshöhe 204 64285 Darmstadt

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Tel.: +49 6151 170-255

Fax: +49 6151 170-181

betrieben werden.

Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde – der Zustimmung der Messe Frankfurt, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und ge-

genseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Diese Genehmigung ist unter Angabe der technischen Daten bei der Messe Frankfurt zu beantragen. Für die Bestellung einer Frequenzuteilung verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei

denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Quellen starker Magnetfelder sind der Messe Frankfurt mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenem Hebezeug auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der Messe Frankfurt bzw. deren Logistikpartner betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen innerhalb des Messegeländes sind ausschliesslich über die Messe Frankfurt zu bestellen und werden von den Logistikpartnern ausgeführt. Gleiches gilt für die Lagerung von Leer- und Vollgut während der Veranstaltungszeit. Zollabfertigungen zur temporären

bzw. definitiven Einfuhr werden hingegen direkt von den Logistikpartnern angeboten und berechnet. Für alle Speditionsaufträge auf dem Messegelände gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Frankfurt. Die Lagerung von Leergut/brennbaren Materialien jeglicher Art auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüg-

lich zu entfernen. Es kann durch den Logistikservice der Messe Frankfurt eingelagert werden: Logisticservices
Cargo Center Messe Frankfurt
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 75 75-60 75
Fax: +49 69 75 75-9 6075
logistics@messefrankfurt.com
Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen - auch kurzfristig - ist nicht zulässig.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich:

GEMA Generaldirektion Berlin
Postanschrift:
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
Hausanschrift:
Bayreuther Straße 37
10787 Berlin
Telefon +49 30 2 12 45-00
Telefax +49 30 2 12 45-950

messe@gema.de
gema@gema.de
www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen, bei denen mit hohen

Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Vertragspartner eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Er hat die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Vertragspartner hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte wäh-

rend der Veranstaltung nicht geschädigt werden (Hörsturzgefahr u.a.). Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt die DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Vertragspartner zu beachten. Der

Vertragspartner hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar hinzuweisen

5.14 Getränkeschankanlagen

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf.

vom Ordnungsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Die Kontrolle der Anlagen obliegt der

Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abt. Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 212 47099
E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de

5.15 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und die Lebensmittelinformationsverordnung VO(EG) 1169/2011 (LMIV).

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Stadt Frankfurt am Main
Ordnungsamt
Abt. Veterinärwesen
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 212 47099

E-Mail: veterinaerwesen@stadt-frankfurt.de
Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag.

5.16 Fahrzeugvorführungen und Fahraktionen

Fahrzeugvorführungen jeglicher Art (in den Hallen und im Freigelände) sind antrags- und freigabepflichtig. Für weitere Informationen setzen

sie sich bitte mit dem Technical Project Management der Messe Frankfurt in Verbindung:

veranstaltungstechnik@messe-frankfurt.com.

6. Umweltschutz

Die Messe Frankfurt hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Messe Frankfurt ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z.B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden. Die Aussteller sind verpflichtet, alle

artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für Ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung, sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Frankfurt bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll

hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während der Veranstaltung verantwortlich. Mit der fachgerechten Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden und zu entsorgenden Abfälle jeglicher Art ist die Messe Frankfurt zu beauftragen.

Zur Abgeltung der während der Messelaufzeit (ohne Auf- und Abbau) zu entsorgenden veranstaltungsüblichen, durchschnittlichen Abfallmengen erhebt die Messe Frankfurt einen Umweltbeitrag. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

Hinterlassen der Ausstellungsflä-

chen nach Veranstaltungsende: Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u.a. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird die Messe Frankfurt die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen. Die Ausstellerverantwortung für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers/ Veranstalters zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z.B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Be-

6.1 Abfallwirtschaft

schaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der Messe Frankfurt zu melden und

deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die Messe Frankfurt zu veranlassen.

Für kleinere Mengen dieser Sonderabfälle sind auf dem Messegelände gekennzeichnete Behälter aufgestellt.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/ fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/ Fettscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie

ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messe Frankfurt übernimmt auf Bestellung und Kosten des Ausstellers die Reinigung der Stände. Sie beauftragt ihrerseits die dazu vorgesehenen Reinigungsfirmen. Die unmittelbare Vergabe von

Reinigungsarbeiten durch Aussteller ist ausgeschlossen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Frankfurt zu melden.

6.3.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 m. Änd., verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Für Verpackungen, die zum Abbau wieder benötigt werden, kann die Leergutlagerung über den Logistik-

service der Messe Frankfurt vorgenommen werden. Verpackungsmaterial, das nicht wieder verwertet werden kann, kann über die Messe Frankfurt einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

6.3.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

6.3.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe Frankfurt anzumelden.

6.3.4 Standbauteile

Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig. Während des Auf- und Abbaus sind die Materialien in die von der Messe Frankfurt bereit gestellten Abfallcontainer zu entsorgen. Die Entsorgung von losem Material kann auch bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Für das gesamte Messegelände gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt.

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen.

Der Aussteller und seine Vertragspartner haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich haben der Aus-

steller und seine Vertragspartner für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Frankfurt Venue GmbH zu melden.

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung müssen die Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden.

Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig. Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Messe Frankfurt ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

7.1 Haftung

Die Messe Frankfurt übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der Messe Frankfurt keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messe Frankfurt unverzüglich angezeigt werden.

Im Übrigen haftet die Messe Frankfurt in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Messe Frankfurt haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall der

Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. In diesem Zusammenhang besteht keine Haftung der Messe Frankfurt für den Ersatz mittelbarer Schäden/Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Von vorgenannten Haftungsausschlüssen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

